

Kindergartenordnung und Kinderkrippenordnung Stans

Aufgaben des Kindergartens und der Kinderkrippe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial und Sachkompetenz beizutragen.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens zu fördern
 - c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
 - e. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
 - g. Bei erkannten Entwicklungsstörungen müssen die Eltern darüber in Kenntnis gesetzt werden.
3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besondere Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs -, Loslösungs -, und Selbstfindungsphase zu ergänzen.
4. Der Kindergarten und die Kinderkrippe bieten mehrmals jährlich Elternabende zu verschiedenen Themen an. Die dabei festgesetzten Termine und Projekte sind auch von jenen Erziehungsberechtigten zu akzeptieren, die den Elternabenden nicht teilgenommen haben.
5. Die Maximalzahl der Kindergartengruppe ist lt. Amt der Tiroler Landesregierung mit 20 Kindern, in der Kinderkrippe mit 12 Kindern festgesetzt.

1) AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- ☐ das vollendete dritte Lebensjahr (Stichtag 1.September) im Kindergarten
8 Wochen (entsprechend dem Mutterschutzgesetz) in der Kinderkrippe
- ☐ persönliche Anmeldung zum vorgegebenen Termin oder nach telefonischer Vereinbarung
- ☐ Vorlage der Geburtsurkunde
- ☐ die schriftliche Akzeptanz der Kindergartenordnung durch die Eltern

Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder werden vorrangig in die Gruppe aufgenommen. Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden Bildungszeit zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

2) VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN

- ☐ Der Kindergarten- und Kinderkrippenbesuch (entsprechend der angemeldeten Besuchstage) hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und die pünktliche Abholung des Kindes, zu den festgesetzten Zeiten, durch verantwortliche Personen über 14 Jahre zu sorgen.
- ☐ Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten und die Kinderkrippe zu bringen.
- ☐ Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der entsprechenden Pädagogin sofort bekanntzugeben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- ☐ Sollte Ihr Kind im Kindergarten oder der Kinderkrippe erkranken, ist Ihr Kind sobald als möglich persönlich, oder durch eine geeignete Person, abzuholen.
- ☐ Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten oder die Kinderkrippe, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Dies ist vom Arzt zu bestätigen.

3) KINDERGARTEN – und KINDERKRIPPENBETRIEB

Die Betriebszeiten sind von Montag bis einschließlich Freitag:

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr halbtags ohne Essen

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Essen

14:00 Uhr bis 17:30 Uhr - am Freitag bis 14:00 Uhr – alterserweiterte Kinderkrippengruppe

4) AUSTRITT UND ENTLASSUNG

Gründe für einen Austritt oder eine Entlassung sind:

- ☐ Ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- ☐ Verletzung der Kindergarten- und Kinderkrippenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- ☐ Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten oder der Kinderkrippe.
- ☐ Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
- ☐ Zahlungsrückstände.
- ☐ Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten oder der Kinderkrippe, ist der Leitung schriftlich bekanntzugeben, wobei der Beitrag für ein angefangenes Monat noch beglichen werden muss.

5) AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG

- ☐ Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann, oder den Mitarbeiterinnen des Kindergartens bekannt ist.
- ☐ Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und zur Krippe, sowie für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- ☐ Für den Verlust von Gegenständen wird vom Betrieb keine Haftung übernommen.

6) BESCHÄFTIGUNGSJAHR UND FERIEN

1. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten und die Kinderkrippe geschlossen.
2. Die Ferienzeiten richten sich nach der Volksschule in Stans.
3. Über die Ferienbetreuungszeiten werden Sie am ersten Elternabend des Kindergarten- und Kinderkrippenjahres im September informiert.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Kind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat, davon sind 2 Wochen durchgehend zu konsumieren. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen.
(siehe §25 Abs2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

7) SPRECHSTUNDEN

Ein gutes Einvernehmen und Gespräche mit Ihnen sind uns sehr wichtig. Da in der Alltagssituation ausführliche Besprechungen nicht möglich sind (unser Augenmerk gilt in erster Linie Ihren Kindern), bieten wir Kindergarten- und Kinderkrippenpädagoginnen, nach Absprache, Gesprächstermine an. Bitte nehmen Sie diese Gelegenheit in jedem Fall (Wünsche, Beschwerden, Anregungen, Probleme, Anliegen) wahr. Wir unterliegen der Schweigepflicht und finden sicher für jedes Problem eine Lösung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Zeit!